

Haus- und Eislaufordnung (Stand 08/2014)

I Allgemeines

§ 1 Zweck der Haus- und Eislaufordnung

Die Haus- und Eislaufordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in allen Bereichen des Eisparks im Wunnebad Winnenden.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Eislaufordnung

Die Haus- und Eislaufordnung der Stadtwerke Winnenden ist für alle Eisparkgäste verbindlich.

Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Eisparkgast die Haus- und Eislaufordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

Das Betriebspersonal übt das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter der Stadtwerke Winnenden ist Folge zu leisten. Eisparkgäste, die gegen die Haus- und Eislaufordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch das Betriebspersonal ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

Bei der Benutzung durch Schulen und Vereinen oder andere geschlossenen Gruppen sind deren Leiter für die Einhaltung der Haus- und Eislaufordnung mitverantwortlich.

Bei Verlassen des Eisparks verfällt die Gültigkeit der Zutrittsberechtigung.

§ 3 Eisparkgäste

Der Besuch des Eisparks steht grundsätzlich jeder Person frei.

Jeder Eisparkgast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein. Eisläufer und Besucher sind gehalten, die entwertete Eintrittskarte aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Kinder unter 8 Jahren bedürfen der Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson.

Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Eisparks nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
- die den Eispark zu gewerblichen oder sonstigen eisbahnunüblichen Zwecken nutzen wollen.

Jeder Eisparkgast muss das auf Eisbahnen bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch eis- und tauwasserbelasteten Bodenfläche entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Schuhe außerhalb der Eislauffläche sind empfehlenswert.

§ 4 Öffnungszeiten und Preise

Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Eislaufordnung.

Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 5 Verhaltensregeln

Die Eisparkgäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Nicht durch Gummiauflagen geschützte Fußbodenbereiche dürfen mit Schlittschuhen nicht betreten werden.

Den Eisparkgästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobilfunkgeräte) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Eisparkgäste kommt.

Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.

Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist auf der Eisfläche nicht erlaubt.

Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

Allen Eisläufern wird das Tragen von Handschuhen empfohlen.

Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.

Wertschließfächer stehen dem Eisparkgast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

II Bestimmungen für die Benutzung der Eisbahn

§ 6 Zweck und Nutzung des Eisparks

Der Eispark dient der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining, der Abwechslung und der Erholung der Eisparkgäste.

§ 7 Verhalten auf der Eisfläche

Jeder Eisläufer hat sich auf der Eisbahn so zu verhalten, dass er andere nicht gefährdet. Auf ältere Personen, Anfänger und Kinder ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Eisfläche ist nur mit Schlittschuhen und ausschließlich über den Ein- und Ausgang zu betreten. Ein Übersteigen der Bande ist nicht erlaubt.

Übertriebenes Schnelllaufen, Ketten- und Hakenlaufen ist nicht erlaubt.

Die Ausführung von Sprüngen jeglicher Art während des Publikumeislaufens ist nicht gestattet.

Auf der Eisfläche ist eine einheitliche Laufrichtung zu beachten. Die Laufrichtung ist immer gegen den Uhrzeigersinn, d.h. der rechte Arm weist zur Bande.

Auf der Bande dürfen keine Gegenstände abgelegt werden. Die Bande ist kein Sitzplatz.

Es ist untersagt auf die Eisfläche Stöcke oder Schirme mitzunehmen, Schnellbälle zu werfen oder Feuerwerkskörper zu zünden.

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Das Betreten der Eislauffläche nach der Eisaufbereitung ist erst nach ausdrücklicher Erlaubnis des Betriebspersonals gestattet.

III Haftungsbestimmungen

§ 8 Haftung bei Schadensfällen

Die Eisparkgäste benutzen den Eispark auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Einstellplätze des Eisparks/Wunnebades abgestellten Fahrzeugen. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintretenden oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Wertschließfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung der Eisparkgäste liegt es, bei der Benutzung von Wertschließfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Schließfachschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt zum 1. September 2014 in Kraft.